



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BKA-920.196/0003-III/1/2025	SP-GSt	Schneller	DW 2287 DW 2287 15.4.2015

Dienstrechts-Novelle 2015

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Novellierungsentwurf.

Da die Bundesbesoldungsreform 2015 bereits am 12.2.2015 in Kraft getreten und somit nicht mehr gegenständlich ist, umfasst der Entwurf im Wesentlichen die Schaffung einer Wahrungszulage, die Einführung eines „Babymonats“ anstelle des „Papamonats“ sowie die Umstellung von IKT-Lösungen und IT-Verfahren für das Personalmanagement.

Die nunmehrig geplante Novelle umfasst damit nur noch Ergänzungen der eigentlichen Bundesbesoldungsreform 2015 (BGBl I 2015/32), zu denen nur folgende Anmerkungen zu machen sind:

1. Es ist damit zu rechnen, dass die Beschränkung der Anrechnung von Vordienstzeiten bei gleichartigen Tätigkeiten mit 10 Jahren vom EuGH als Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit gesehen wird. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Gleichbehandlung wurde erkannt – mit welcher Rechtfertigung die unterschiedliche Einordnung der Zeiten unter- und oberhalb der 10-Jahresgrenze verteidigt werden könnte, ist nicht ersichtlich.
2. Zu § 12a Abs 2 Z 2 Gehaltsgesetz 1956: Da das neue Besoldungssystem generelle Vordienstzeiten bereits in den Gehaltsansätzen berücksichtigt, werden Ausbildungszeiten, insbesondere Studienzeiten, die vor dem Eintritt in den Bundesdienst liegen, nicht mehr gesondert angerechnet. Der Bestand dieser Regelung könnte aber als unsachlich differenzierend gefährdet sein, wenn auf der anderen Seite ein Studium, welches die betroffene Person im aufrechten Dienstverhältnis abschließt, im Rahmen eines „Vorbildungsausgleiches“ im Ausmaß von 5 Jahren im Masterbereich bzw 3 Jahren im Bachelorbereich angerechnet werden soll.

3. Zu § 12 Abs 3 Gehaltsgesetz sowie § 26 Abs 3 VBG 1948: Die in den Erläuterungen (Besonderer Teil, Seite 6 von 22) gegebene Erklärung, dass Vordienstzeiten teilweise angerechnet werden können, wenn sie nur zum Teil einschlägig sind, ist unserer Einschätzung nach im Gesetzestext nicht klar abgebildet. Es würde dadurch auch keine Rechtssicherheit gewährt werden, sondern absehbar sein, dass aufgrund der fehlenden systematischen gesetzlichen Vorgaben eine sehr uneinheitliche Einzelfalljudikatur entstehen könnte, die in der zu erwartenden Unübersichtlichkeit zu keiner Rechtstransparenz führte und auch verfassungsrechtlich angreifbar sein könnte.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.